



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58-GE/89
Datum:	3. OKT. 1989
Verteilt:	4.10.1989 Lally

*von Arbeitsgruppen*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

SP-ZB-2611

Durchwahl 2418

29.9.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iv

Beilagen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

601.99/6-V/1/89

SP-Dr.Kl-2611

Durchwahl

2418

20.9.1989.

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F von 1929 geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt, daß mit dem vorliegenden Entwurf endlich bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen der landwirtschaftlichen Betriebsmittel ermöglicht werden.

In einem Punkt vermag der Österreichische Arbeiterkammertag den Entwurfverfassern allerdings nicht zu folgen: Während das gesamte Futtermittelwesen, also die Erzeugung, der Vertrieb und der Verbrauch von Futtermitteln, Bundeskompetenz wird, gilt dies hinsichtlich der Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel nur für den "Verkehr" mit denselben. Es wird somit folgende Unterscheidung getroffen: Die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft erforderlichen Stoffe werden einer einheitlichen, durchgängigen Kompetenzregelung unterworfen, während die Stoffe, die bei der Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet werden, in mehrere Kompetenzbereiche aufgesplittert werden.

Erstaunlicherweise bleiben die Erläuterungen jede sachliche Begründung für diese Differenzierung schuldig. Zwar wird in der ersten Zeile des Absatzes 2 auf Seite 2 der Erläuterungen mit dem Wort "somit" der Anschein erweckt, daß auf eine vorgängige

- 2 -

Begründung hingewiesen werde, aber auch eine genaueste Analyse des vorangehenden Textes läßt keine Begründung, die "somit" die Unterscheidung erforderlich mache, erkennen.

Bei Inkrafttreten des Entwurfs würde folgende Kompetenzrechtslage bezüglich Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bestehen:

- \* Verkehr mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln: Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei zusätzlich ungeklärt erscheint und auch nicht aus den Erläuterungen hervorgeht, ob der Kompetenztatbestand "Verkehr" auch eine Kontrolle der Erzeugung der betreffenden Stoffe umfaßt.
- \* Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, Landessache in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung (gem. Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 4 B-VG).
- \* Verwendung von Düngemitteln: Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG).

Diese Kompetenzzersplitterung muß als völlig unannehmbar bezeichnet werden und vor allem unzeitgemäß angesichts der Tatsache, daß in der Österreich bestrebt ist, soweit als möglich am zukünftigen Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften teilzunehmen. Die von den Landwirten eingesetzte Menge an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die bei deren Einsatz verwendeten Techniken spielen eine bedeutende Rolle für Zusammensetzung und Qualität der aus dem agrarischen Produktionsprozeß letztlich hervorgehenden Lebensmittel. Da zur Wahrung berechtigter Konsumenteninteressen die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln immer stärker mit grenzüberschreitender Wirkung reglementiert werden, ist anzunehmen, daß bei derartigen Regelungen zunehmend auch die bei der Produktion pflanzlicher Lebens- und Futtermittel eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel erfaßt werden. Besondere Bedeutung werden solche Normen wohl für Lebensmittel erlangen, die den Zusatz "Bio-" oder dergleichen führen wollen. Man stelle sich nun

vor, daß innerhalb des EG-Binnenmarktes zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ein einheitlicher Rechtszustand in Bezug auf die Zusammensetzung und Kennzeichnung diverser Nahrungsmittelarten besteht - wobei auch die verwendeten Dünge- und Pflanzenschutzmittel berücksichtigt würden -, während in Österreich weiterhin jedes Bundesland den Einsatz von Chemikalien in der landwirtschaftlichen Primärproduktion - teils gänzlich eigenständig, teils unter Bundesgrundsatzgesetzgebung - für sich allein regelt. Sowohl aus integrations- als auch aus konsumentenpolitischer Sicht erscheint dies sicherlich nicht sinnvoll.

Auch aus umweltpolitischen Gesichtspunkten ist die aufgezeigte Kompetenzteilung zu kritisieren. Die Erläuterungen selbst stellen fest, daß ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Zusammensetzung und der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln besteht, da die Auswirkungen der Stoffe auf Mensch und Umwelt Gegenstand einer Prüfung und Beurteilung zu sein hätten (Seite 2). Diesem völlig richtigen Gedanken wird aber durch die bloße Einflußnahme auf die Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur teilweise entsprochen; die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt werden ja nicht nur von der Art der verwendeten Stoffe, sondern ebenso sehr von ihrer Quantität, vom Zeitpunkt des Einsatzes innerhalb des Wachstumszyklus sowie von den Einsatz-techniken bestimmt.

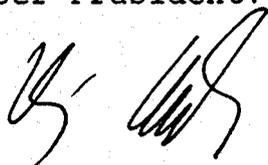
Da man davon ausgehen kann, daß gleiche Substanzen in gleicher Dosis und Anwendung gleiche Wirkungen auch in der Umwelt verschiedener Bundesländer hervorrufen, ist nicht sachlich begründbar, warum jedes Bundesland unterschiedliche Regelungen treffen können soll. Sollte tatsächlich eine Differenzierung im Hinblick auf regionale Unterschiede in den Kulturen erforderlich sein, erscheint es zielführender, in die jeweiligen Bundesgesetze Verordnungsermächtigungen aufzunehmen, die dies berücksichtigen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, den vorgelegten Entwurf wie folgt umzuformulieren:

"Dünge- und Pflanzenschutzmittelwesen; Typisierung von Pflanzenschutzgeräten; Futtermittelwesen".

Gleichzeitig wäre Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 B-VG zu streichen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

